

## STIFTUNGSREGLEMENT

der

### Stiftung für Patientensicherheit

**ergänzt unter Art. 2 per Beschluss des Stiftungsrates vom 22. Mai 2006**  
**geändert unter Art.4 per Beschluss des Stiftungsrates vom 2. April 2007**

#### Art. 1

##### Zusammensetzung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat besteht aus Personen, die mit ihrem Wissen und ihrer Erfahrung zum Erfolg der Stiftung beitragen können.
2. Mitglieder des Stiftungsrates sind je ein Vertreter der Stifter.
3. Der Stiftungsrat kann weitere Mitglieder wählen, die auch dem Stiftungszweck verpflichtet sind.

#### Art. 2

##### Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung.
2. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl des Präsidenten, des Ausschusses, des Beirates und des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin
  - Konstituierung des Stiftungsrates
  - **Entscheid über den Anschluss weiterer Personen, Institutionen und Organisationen an die Stiftung**
  - Festlegung des Budgets, Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - Gesamtsteuerung des Programms entsprechend dem Stiftungszweck
  - Erörterung politischer und strategischer Fragen
  - Regelmässige Orientierung der Oeffentlichkeit über Fortschritte und Entwicklungen der Patientensicherheit

#### Art. 3

##### Stiftungsratsausschuss

1. Der Stiftungsratsausschuss hat folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates
  - Beschlussfassung über vom Stiftungsrat an den Ausschuss delegierte Geschäfte

Büro Geschäftsleitung und Korrespondenzadresse:

Dr. med. Marc-Anton Hochreutener, Geschäftsführer, Asylstrasse 41, CH-8032 Zürich  
Tel +41 (0)43 243 76 70, Fax +41 (0)43 243 76 71, [www.patientensicherheit.ch](http://www.patientensicherheit.ch), [info@patientensicherheit.ch](mailto:info@patientensicherheit.ch)

Stiftungssitz: c/o Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften, Petersplatz 13, CH-4051 Basel

2. Der Stiftungsratsausschuss wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin des Stiftungsrates einberufen und geleitet.

#### **Art. 4 Beirat**

1. Beiräte werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Beirat hat zur Aufgabe, den Stiftungsrat fachlich zu beraten. Dazu kann er eigene Sitzungen abhalten.
3. Der Präsident des Stiftungsrats kann Beiräte zur Sitzungsteilnahme einladen.

#### **Art. 5 Geschäftsleiter/In**

1. Der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin trägt gegenüber dem Stiftungsrat die Verantwortung für die operative Umsetzung des Stiftungszweckes. Er/Sie führt die Geschäftsstelle.
2. Der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin rapportiert an den Präsidenten.
3. Die Aufgaben des Geschäftsleiters bzw. der Geschäftsleiterin ergeben sich aus dem entsprechenden Vertrag samt Pflichtenheft.

#### **Art. 6 Unterschriftenregelung**

1. Die Unterschriftsberechtigung zu zweit haben der Präsident oder der Vizepräsident und der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin.


#### **Art. 7 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

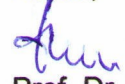
#### **Art. 8 Entschädigungen**

Der Stiftungsrat legt die Entschädigungen für die Mitglieder des Stiftungsrates, des Ausschusses, des Beirates und für den Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin fest.

Zürich, 25.07

  
Dr. Marc-Anton Hochreutener  
Geschäftsführer

Aarau, 24.4.07

  
Prof. Dr. Dieter Conen  
Präsident